

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 9/10 B

L 6 SB 77/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 135/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 18.1.2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der er ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die vom Kläger allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Ein Beschwerdeführer muss somit, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger die Frage aufwirft, ob das bei ihm diagnostizierte Beschwerdebild, das auch fachärztlich dokumentiert sei, mit der Diagnose einer chronischen depressiven Verstimmung in Einklang zu bringen sei, geht es ihm um die Aufklärung des Sachverhalts und nicht um die Beantwortung einer Rechtsfrage. Zur Rüge einer Verletzung des insoweit einschlägigen § 103 SGG hätte der Kläger gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einen Beweisantrag bezeichnen müssen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Das ist in der Beschwerdebegründung nicht geschehen.
- 5 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann er damit eine Revisionszulassung nicht erreichen (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Rechtsanwendungsfehler des LSG, wie sie hier im Übrigen vorgebracht werden, können ebenfalls



nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein und daher nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

